Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Gehrden
28.06.2023

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), der §§ 10, 58 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gehrden am 28.06.2023 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Gehrden beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gehrden in den Ortschaften Ditterke, Lemmie, Leveste, Northen und Redderse und für den in Rechtsträgerschaft durch die Stadt Gehrden übernommenen Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Levester Straße sowie ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Gehrden die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen notwendig werden und die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne an einen anderen Friedhof), haben die Gebührenschuldner zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

(4) Soweit es sich im Einzelfall um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen i. S. d. UStG handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Kosten-/Gebührentarif erhoben.

§ 2
Abgabenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist die Person verpflichtet, die
1. den Auftrag zu einer gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,
2. die Friedhofseinrichtungen benutzt,
3. das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
4. öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen (Bestattungspflichtige).

(2) Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
1. bei Umbettungen gemäß § 10 der Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Zustimmung durch die Stadt,
2. bei einer Reihengrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte für die satzungsmäßige Nutzungszeit,
3. bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte für die gewährte Nutzungszeit, im Falle einer Beisetzung aber mindestens für die satzungsmäßige Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Person und
4. in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

(3) Bei der Anmeldung eines Sterbefalls oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4
Gebühren bei der Rücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Absatz 2 erhoben.

§ 5
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall gestundet und bei nachgewiesener unbilliger Härte niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6
Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Auslagenbescheides das Recht des Widerspruchs zu.

(2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Gehrden vom 15. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erfüllt, so ist er nach der bisherigen Satzung zu behandeln.

Gehrden, den 29.06.2023

Stadt Gehrden

Malte Losert
Bürgermeister

Anlage 1
Zur Friedhofsgebührensatzung
Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren/ Nutzungsrechte:

A. Grundgebühren je Grabstelle für 25 Jahre

1. Sarggräber

(a)	Reihengrab	990,00 €
(b)	Wahlgrab	1.240,00 €
(c)	Tiefengrab	1.740,00 €
(d)	Kindergrab	500,00 €

2. Urnengräber

(a)	Reihengrab	990,00 €
(b)	Wahlgrab	1.740,00 €

B. Verlängerung für Wahlgräber

Pro Jahr und Stelle

(a)	Sarggrab	50,00 €
(b)	Sargtiefengrab	70,00 €
(c)	Urnengrab	50,00 €

C. Pflegegebühr für besondere/ gepflegte Anlagen

Die Grabstellen sind jeweils Teil einer gestalteten Gesamtanlage, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und über die gesamte Nutzungszeit gepflegt wird. Die Vergabe von Grabstellen in bestimmte Anlage erfolgt nach Verfügbarkeit.

1. Rasengrab

(a)	Sarggrab	1.130,00 €
(b)	Urnengrab	380,00 €

2. Grab mit Stauden

(a)	Sarggrab	1.130,00 €
(b)	Urnengrab	380,00 €

3. Baumgrab

(a)	Sarggrab	1.450,00 €
(b)	Urnengrab	580,00 €

4. Naturgrab

(a)	Urnengrab	380,00 €

II. Nebenkosten

A. Grabaushub:

(a)	Sarggrab für Kinder (Sarglänge bis 1,20 m)	110,00 €
(b)	Sarggrab für Erwachsene, einfache Grabtiefe	630,00 €
(c)	Urnengrab, einfache Grabtiefe	170,00 €
(d)	Sargtiefengrab für Erwachsene	790,00 €

Bei Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Kosten um 40%

B. Grabbeet

(a)	Erstherrichtung eines Grabbeetes nach Sargbestattung	160,00 €
(b)	Erstherrichtung eines Grabbeetes nach Urnenbestattung	50,00 €
(c)	Wiederaufsetzen eines eingefallenen Grabhügels nach Sargbestattung	110,00 €

C. Kapellenbenutzung:

(a)	Trauerfeier	300,00 €
(b)	Kurz-Abschiednahme	100,00 €

III. Sonstige Gebühren

A. Nutzung der Kühlung:

Für die Annahme und vorübergehende Aufbewahrung von Leichen in der Leichenhalle.

Pauschalbetrag	140,00 €

B. Pflegepauschale:

Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist (Pflegegebühr Rasen je Grabstelle pro Jahr)

(a)	Urnengrab	15,00 €
(b)	Sarggrab	45,00 €

A. Einebnen und Abräumen:

(a)	Sarggrab mit stehendem Stein 1 Stelle	200,00 €
(b)	Sarggrab mit stehendem Stein 2 Stellen	400,00 €
(c)	Sarggrab mit stehendem Stein 3 Stellen	480,00 €
(d)	Sarggrab mit stehendem Stein 4 und mehr Stellen	520,00 €
(e)	Sarggrab mit stehendem Stein und Einfassung 1 Stelle	300,00 €
(f)	Sarggrab mit stehendem Stein und Einfassung 2 Stellen	500,00 €
(g)	Sarggrab mit stehendem Stein und Einfassung 3 Stellen	560,00 €
(h)	Sarggrab mit stehendem Stein und Einfassung 4 und mehr Stellen	600.00 €
(i)	Urnengrab mit stehendem Stein und Einfassung	150,00 €
(j)	Sarg- oder Urnengrab in Rasen mit liegender Grabplatte	50,00 €
(k)	Sarg- oder Urnengrab mit Pultstein	75,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

Genehmigung von Grabmalen

(a)	Stehendes Grabmal (inkl. Standsicherheitsprüfung)	90,00 €
(b)	Liegendes Grabmal	60,00 €

Erwerb zukünftiger Nutzungsrechte 150,00 €

V. Nicht aufgeführte Leistungen

1. Besondere oder zusätzliche Leistungen, wie nicht satzungsgemäße Anpflanzungen und bauliche Anlagen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
2. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofs oder von Bestattungseinrichtungen zurückgenommen wird.

VI. Erstattungen

Bei Rücknahme des Nutzungsrechts an unbelegten Wahlgrabstätten: Die Grundgebühr abzüglich 5 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit. Für die Berechnung sind die in der Erwerbsurkunde angegebenen Daten und Beträge maßgebend.

VII. Sonstiges

Soweit es sich im Einzelfall um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen i. S. d. UStG handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Kosten-/Gebührentarif erhoben.